

TSV Bollensen 1911 e.V.

Vereinssatzung

Inhalt

§ 1 Name und Sitz	Seite 1
§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze	Seite 1
§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	Seite 1
§ 4 Rechtsgrundlage	Seite 1
§ 5 Gliederung des Vereins	Seite 2
§ 6 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 7 Ausschließungsgründe	Seite 3
§ 8 Rechte der Mitglieder	Seite 4
§ 9 Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 10 Vereinsorgane	Seite 5
§ 11 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 12 Aufgaben	Seite 7
§ 13 Vorstand	Seite 7
§ 14 Pflichten und Rechte des Vorstandes	Seite 8
§ 15 Protokollierung von Beschlüssen	Seite 9
§ 16 Kassenprüfer	Seite 9
§ 17 Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 18 Geschäftsjahr	Seite 10
§ 19 Inkrafttreten	Seite 11

VEREINSSATZUNG

§1

Name und Sitz

1. Der am 31. Mai 1911 in Bollensen gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Bollensen 1911 e. V. (TSV Bollensen 1911 e. V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 3418 Uslar 1-Bollensen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist es, alle ihm möglichen Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf kein Mitglied durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie den Fachverbänden deren Sportarten im Verein betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des

Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem die Mitgliederversammlung entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen (Sparten), welche ausschließlich die Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.
2. Jede Abteilung (Sparte) kann sich in Unterabteilungen gliedern, und zwar:
 - a) Kinderabteilungen
 - b) Jugendabteilungen
 - c) Seniorenabteilungen.
3. Jeder Abteilung (Sparte) steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungs-(Sparten-)leiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus den
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die gegebenenfalls festgesetzte Aufnahmegebühr und den von der Jahreshauptversammlung festgelegten Monatsbeitrag geleistet hat bzw. ihm durch Vorstandsbeschluß Beitragsbefreiung erteilt ist.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die

das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4. Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder werden mit Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag des Vorstandes und Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
6. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluß eines Quartals möglich.

§ 7

Ausschließungsgründe

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden (§ 6, Abs. 5),
 - a) wenn die in § 9 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;

wer mit seinem Beitrag ein Jahr im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, beginnend mit dem Tage der Zustellung seine Beitragsverpflichtungen nicht erfüllt, verliert nach Ablauf dieser Frist automatisch die Mitgliedschaft;

- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muß schriftlich und binnen

drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

2. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv, auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e. V., dem letzteren angeschlossene Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch den Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, ausschließlich der Mitgliederversammlung bzw. nach

Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte 1n Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zulässig, wenn Mitgliederversammlung bzw. Sportgericht entschieden haben.

§ 10

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme; Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
2. Die Mitgliederversammlung wird alljährlich einmal zum Jahresanfang als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen.
3. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht schriftlich und wird im Vereinsaushangkasten ausgehängt. Zusätzliche Bekanntgabe durch die Presse ist möglich. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Paragraphen wörtlich mitgeteilt werden.
4. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der eventuellen Aufnahmegebühr, der monatlichen Mitglieds- und ggf. außerordentlichen Beiträge (Umlagen).

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur; wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es beantragen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

8. Anträge können gestellt werden:

a) von den Mitgliedern

b) vom Vorstand.

9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.

10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

a) der Vorstand beschließt;

b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Viertel der Stimmberechtigten es beantragen.

§ 12

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Spartenleiter
- c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Festlegung der Höhe der eventuellen Aufnahmegebühr, der monatlichen Mitgliedsbeiträge, die vom Verein eingezogen werden, sowie eventueller Umlagen.
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlußfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) der erste Vorsitzende
 - b) der zweite Vorsitzende (Geschäftsführer)
 - c) der Kassenwart
 - d) der Schriftführer.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für das Amt des Jugendwarts bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

5. Dem Gesamtvorstand gehören außer dem Vorstand (§ 13 Abs. 1) noch die Spartenleiter bzw. Fachwarte der einzelnen Abteilungen an, die von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden.

§ 14

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern der Vereinsorgane deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder kommissarisch zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

a) der 1. Vorsitzende,

im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe.

b) der 2. Vorsitzende (Geschäftsführer)

führt die Geschäfte des Vereins und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens. Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

c) der Kassenwart 1

verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge; er ist für die ordnungsgemäße Abrechnung bei allen Veranstaltungen des Vereins voll verantwortlich. Zur Platzkassierung bzw. bei besonderen Veranstaltungen sind zusätzliche Personen vom Verein zu benennen.

Abrechnungsverantwortlich ist der Kassenwart. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. und ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. vom 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

d) der Schriftführer

erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er hat am Schluß eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zu verlesen ist.

e) die Beisitzer

sind beratende Mitglieder des Vorstandes; sie sind für besondere Aufgaben des Vereins (Turniere, Veranstaltungen usw.) mit in die Vorstandsarbeit einzubinden.

f) der Jugendwart

hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Gesamtvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jährlich zu wählenden Kassenprüfer (einmalige Wiederwahl zulässig) haben gemeinschaftlich die Kasse des Vereins zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und des gesamten Vorstandes.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hatoder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

Erscheinen zur Beschlußfassung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder, so wird die Abstimmung 4 Wochen später wiederholt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall eines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.01.1991 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.